

Allgemeine Eintritts- und Benutzungsbedingungen (AEB)

Stand: 31.07.2019

§ 1 - Geltungsbereich, Teilnahmebedingungen, Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Eintritts- und Benutzungsbedingungen gelten für die Nutzung des Bewegungsraums im Sport- und Erlebnisdorf Hinsbeck des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (im Folgenden auch Betreiber genannt) und sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (2) Mit dem Betreten des Bewegungsraumes akzeptieren Sie die Nutzungsbedingungen und die Hausordnung
- (3) Darüber hinaus wird durch den unterschriebenen Nutzungsvertrag bestätigt, dass Sie als aufsichtspflichtige Person die AEB, Sicherheitshinweise und Nutzungsregeln vorbehaltlos akzeptieren und die Teilnehmer mit diesen vertraut machen und auf die Einhaltung dieser achten.
- (4) Die Aufsichtspflicht obliegt den Betreuern/-innen bzw. Lehrern/-innen. Sie tragen die Verantwortung für alle Schäden, die durch die zu beaufsichtigten Personen entstehen.
- (5) Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die an Krankheiten/Beeinträchtigung leiden und die durch die Teilnahme ihre eigene Gesundheit oder die Dritter gefährden könnten. Ebenso von der Teilnahme ausgeschlossen sind Personen, die sich unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten, anderer berauschender Mittel oder Drogen befinden.
- (6) Von der Teilnahme ausdrücklich abgeraten wird Personen, die bandscheibengeschädigt sind oder frisch operiert wurden, da dies zu Gesundheitsschädigungen führen könnte.
- (7) Schwangeren Frauen wird zur eigenen Sicherheit und zur Sicherheit des ungeborenen Kindes nahegelegt, auf eine Teilnahme zu verzichten.
- (8) Im gesamten Bereich gilt Rauchverbot, zudem dürfen keine Speisen und Getränke mitgeführt und verzehrt werden.
- (9) Die Nutzung des Raumes darf nur mit Anti-Rutsch-Socken erfolgen. Die Teilnehmenden sind angehalten, diese eigenständig mitzubringen. Sollte dies nicht der Fall sein, können gegen ein entsprechendes Entgelt solche beim Anbieter erworben werden.
- (10) Um Verletzungen zu vermeiden, ist vor der Nutzung etwaiger Schmuck wie Ketten, Ohringe, Ringe, Schals etc. abzulegen. Sollte dies nicht möglich sein, wie beispielsweise bei Piercings, sind die abzukleben.
- (11) Die gebuchten Termine sind pünktlich wahrzunehmen. Bei einer Verspätung kann nur noch die verbleibende Nutzungszeit in Anspruch genommen werden. Eine Erstattung der Kosten ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist, falls durchführbar, nur gegen Aufpreis möglich.
- (12) Wer die Anlage entgegen den vorhandenen Benutzungseinrichtungen betritt, den Anordnungen der Mitarbeiter oder Gebots- und Verbotsschildern nicht Folge leistet oder in sonstiger Weise störend auffällt, kann ohne jeden Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes aus dem Bewegungsraum verwiesen werden.
- (13) Der Nutzer ist dem Betreiber zum Schadensersatz für alle Schäden/Verunreinigungen verpflichtet, die er schuldhaft und insbesondere aufgrund Missachtung der oben beschriebenen Verhaltensweise verursacht.

- (14) Die Benutzung der Garderobe geschieht auf eigene Gefahr. Für abhanden gekommene Gegenstände und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

§ 2 - Materialien und Einrichtungen

- (1) Die Materialien und die gesamte Einrichtung müssen pfleglich behandelt werden.
- (2) Eventuelle Beschädigungen oder Veränderungen sind sofort zu melden.
- (3) Lose Materialien müssen nach der Nutzung an die dafür vorgesehen Stellen zurück befördert werden.

§ 3 - Sicherheitseinweisung

- (1) Die Nutzungsregeln sind von jedem/-r Teilnehmer/-in gewissenhaft durchzulesen und einzuhalten. Minderjährige Teilnehmende müssen von den aufsichtspflichtführenden Personen über die Nutzungsregeln aufgeklärt werden. Bei Unklarheiten ist das Personal anzusprechen und sind sich die Regelungen erklären zu lassen.
- (2) Alle Weisungen und Entscheidungen des Personals des Betreibers sind bindend. Die Teilnahme kann bei Nichteinhaltung der Sicherheitsregeln die Gefahr von erheblichen Verletzung beinhalten. Aus diesem Grund übernimmt der Betreiber bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen keine Haftung für die damit verbundenen Schäden.
- (3) Bei Missachtung der Regelung haftet der Verursacher für die Schäden, die einem Dritten durch die Missachtung entstanden sind. Um ein Verklemmen (beispielsweise in Trampolinen etc.) zu verhindern, sind lange Haare durch Haargummis oder Haarnetze zu sichern.
- (4) Der Bewegungsraum ist nur mit geeigneter Sport-/Freizeitkleidung zu betreten.
- (5) Es darf kein Kopfsprung in die Schnitzelgrube gemacht werden, da diese nur 1,20 Meter tief ist und ansonsten schwerwiegende Verletzungen drohen.
- (6) Saltosprünge sind mit erheblichen Gefahren verbunden, die bei einem Misslingen zu schwersten Verletzungen führen können (z.B. komplizierte Knochenbrüche, Bänderrisse, Querschnittslähmungen). Die Durchführung von einfachen Saltosprüngen ist nur unter der Aufsicht von mit der Durchführung und Begleitung von Saltosprüngen erfahrenen Trainern, Betreuern bzw. Lehrern erlaubt und wenn dabei die Rahmenbedingungen beachtet werden. Saltosprünge sollten nur dann durchgeführt werden, wenn ausreichend Raum zur Verfügung steht (in Bezug auf Körpergröße, Deckenhöhe, Sprunghöhe etc.) und eine entsprechende Sicherheitsstellung/Hilfestellung gewährleistet ist. Das Durchführen von Mehrfach-Saltosprüngen ist ausdrücklich verboten. Die Teilnehmenden sind durch den Verantwortlichen des Nutzers vor Ort hierauf und die besonderen Gefahren gesondert hinzuweisen.
- (7) Es ist verboten sich an die gelben Dachstützen zu hängen, zu springen, daran zu klettern oder zu hangeln.

§ 4 - Haftungsausschluss

- (1) Bei den Angeboten im Bewegungsraum handelt es sich teilweise um Aktivitäten, bei denen es durch Stürze o.ä. zu Verletzungen kommen kann, was auch bei größtmöglicher Sorgfalt des Betreibers nicht komplett verhindert werden kann. Die Teilnehmenden sind sich dieser Gefahr bewusst. Aus diesem Grund erfolgt die

Nutzung des Bewegungsraums vorbehaltlich einer Haftung des Betreibers nach den folgenden Absätzen auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

- (2) Schadensersatzansprüche des Nutzers gegen den Betreiber sind ausgeschlossen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der vorstehende Haftungsausschluss gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers, sofern der Nutzer Ansprüche gegen diese geltend macht.
- (3) Von dem unter Absatz (2) bestimmten Haftungsausschluss ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist, z.B. hat der Betreiber den Bewegungsraum einschließlich der darin vorgesehenen Geräte und Materialien und die Zuwege in verkehrssicherem Zustand zu halten. Von dem Haftungsausschluss ebenfalls ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (4) Eine Haftung des Betreibers für Schäden, die ausschließlich durch andere Besucher verursacht werden, ist ausgeschlossen. Ebenso ist eine Haftung für Unfälle ausgeschlossen, die ausschließlich auf eine Nichteinhaltung der AEB, der Sicherheitshinweise, der Anordnungen des Personals oder auf falschen Angaben, panischen Anfällen von Teilnehmern oder fehlerhafter Handhabung zurückzuführen sind.
- (5) Alle Unfälle, Sach- oder Personenschäden müssen unverzüglich und vor Verlassen der Anlage gemeldet werden.

§ 5 – Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

- (1) Erfüllungsort ist Hinsbeck-Nettetal. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Nutzer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Nutzungsvertrag ist Duisburg, sofern der Nutzer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB und der Sicherheitshinweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Viel mehr tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, den die Parteien mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die AEB als lückenhaft erweisen

- Ende der Allgemeine Eintritts- und Benutzungsbedingungen (AEB) –